
VERORDNUNG
zum Abwasserreglement
der Einwohnergemeinde Allschwil

vom 11. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

A	Technische Vorschriften und Richtlinien	3
Art. 1	Gesetzgebung des Bundes	3
Art. 2	Gesetzgebung des Kantons	3
Art. 3	Erlasse der Gemeinde Allschwil	3
Art. 4	Technische Normen und Richtlinien	3
B	Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme	3
Art. 5	Anschlussgesuch und Planbeilagen	3
Art. 6	Bewilligung	3
Art. 7	Versickerungsanlagen	4
Art. 8	Bauausführung, Bauaufsicht	4
Art. 9	Schlussabnahme	4
C	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	4
Art. 10	Rückstau	4
Art. 11	Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen	4
Art. 12	Kontrollschacht	5
Art. 13	Einleitungsverbot	5
Art. 14	Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen	5
Art. 15	Sanierungsfristen	5
Art. 16	Anpassung privater Abwasseranlagen	5
Art. 17	Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen	5
D	Ausrichtung von Beiträgen	6
Art. 18	Beiträge der Gemeinde	6
E	Erhebung von Beiträgen und Gebühren	6
Art. 19	Festlegung der Beitrags- und Gebührenansätze	6
Art. 20	Gebührenminderung	6
Art. 21	Bauwasser	6
Art. 22	Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen	6
Art. 23	Zahlungsmodalitäten	6
Art. 24	Ermittlung der Regenwassermenge	6
Art. 25	Ermittlung der Schmutzwassermenge	7
Art. 26	Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	7
	Anhang	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt, auf Grundlage und im Rahmen des Abwasserreglements vom 29. November 2006 die nachstehende Verordnung:

A Technische Vorschriften und Richtlinien

Art. 1 Gesetzgebung des Bundes

Es sind folgende Bundesbeschlüsse anzuwenden:

- a. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- b. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor Wasser gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998

Art. 2 Gesetzgebung des Kantons

Es sind folgende Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft anzuwenden:

- a. Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- b. Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005

Art. 3 Erlasse der Gemeinde Allschwil

Es sind folgende Erlasse der Gemeinde Allschwil anzuwenden:

- a. Generelles Kanalisationsprojekt GKP (bis zur Genehmigung des GEP)
- b. Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Allschwil (vom)
- c. Abwasserreglement (vom 29. November 2006)

Art. 4 Technische Normen und Richtlinien

Folgende technische Normen, Richtlinien und Projektierungsgrundsätze sind verbindlich:

- a. Schweizer Norm SN 592 000 «Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung»
- b. VSA-Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung (Ausgabe 1992)
- c. VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Ausgabe 2002)
- d. SIA-Norm 190 «Kanalisation»
- e. VSA/SSIV-Zulassungsempfehlungen für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheidenanlagen für die Liegenschaftsentwässerungen
- f. Vom Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft herausgegebene Richtlinien und Merkblätter

B Anschlussgesuch, Bewilligung und Abnahme

Art. 5 Anschlussgesuch und Planbeilagen

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist ein Gesuch auf amtlichem Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindeverwaltung Allschwil einzureichen.

² Das Gesuch und die Beilagen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, der Bauherrschaft und dem Projektverfasser oder der Projektverfasserin zu unterzeichnen.

Art. 6 Bewilligung

¹ Bewilligungs- und Vollzugsbehörde der Gemeinde ist die für den Tiefbau zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

² Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Verwendung von anderen Baumaterialien oder anderen Maschinenteilen sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Abwasseranlagen wirksame Änderung.

³ Für die Gültigkeitsdauer und die Verlängerungsmöglichkeit der Kanalisationsbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes für Baubewilligungen¹.

Art. 7 Versickerungsanlagen

¹ Als Versickerungsanlagen werden alle Anlagen zur oberflächlichen oder unterirdischen Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser bezeichnet.

² Die Versickerungsleistung ist in der Regel durch geologische Gutachten oder Versickerungsversuche nachzuweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

³ Für die Versickerung von Flächen unter 15 m² kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis gemäss Abs. 2 verzichten.

Art. 8 Bauausführung, Bauaufsicht

¹ Die Projektierenden und Ausführenden sind verpflichtet, die von der Gemeinde erteilten Auskünfte über Abwasseranlagen und Anschlussvoraussetzungen an Ort und Stelle technisch zu überprüfen, bevor mit der Projektierung und den Bauarbeiten begonnen wird.

² Die genehmigten Projektpläne sind der Bewilligungsbehörde während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

³ Die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen haben mittels Kernbohrungen zu erfolgen und dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Anschlussmuffen an die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Bewilligungsbehörde kontrollieren zu lassen.

⁵ Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Art. 9 Schlussabnahme

¹ Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes in zweifacher Ausfertigung beizulegen, die genau und massgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben.

² Die Gemeinde kann auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen nebst der üblichen Kontrolle weitere Massnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien umfassend zu überprüfen.

³ Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

C Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 10 Rückstau

¹ Befinden sich Räume in der Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auszurüsten.

² Die Mehrkosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen, Abwasserpumpen und dergleichen sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion oder Erlass der Anschlussbeiträge.

Art. 11 Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen

Die Inbetriebnahme privater Abwasseranlagen oder einzelner Teile davon darf erst nach deren Abnahme und Freigabe durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

¹ SGS 400 § 132

Art. 12 Kontrollschacht

¹ Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen.

² Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.

³ Die Kosten für die Erstellung des Kontrollschachtes sind von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zu tragen.

Art. 13 Einleitungsverbot

¹ In die Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der Kläranlage, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Der Einbau und Betrieb von Küchenabfall-Zerkleinerern (auch «Küchenmühlen» genannt) ist nicht gestattet.

Art. 14 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Reinigungsmitteln ist auf Allmendgebieten untersagt. Es ist nur auf Flächen von privaten Grundstücken gestattet, die in eine Mischwasser- oder in eine Schmutzwasserleitung entwässert werden.

² Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur in Anlagen vorgenommen werden, die vom Kanton bewilligt und für die Vorbehandlung des Abwassers ausgerüstet sind.

Art. 15 Sanierungsfristen

¹ Die Frist für die Sanierung mangelhafter Anlagen beträgt 2 Jahre.

² Verursacht die mangelhafte Anlage übermässige Immissionen, so kann der Gemeinderat die Sanierungsfrist verkürzen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Sanierungsfrist um maximal 2 Jahre verlängert werden.

Art. 16 Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Eine Anpassung der privaten Abwasseranlagen wird dann als verhältnismässig erachtet, wenn:

a. der An- oder Umbau bewilligungspflichtige Änderungen an den privaten Abwasseranlagen auslöst und

b. der für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen benötigte Aufwand weniger als 20 % des Kostenaufwandes für den gesamten An- oder Umbau beträgt.

² Grundstücke, auf denen das unverschmutzte Abwasser weder versickert noch zurückgehalten werden kann und in das öffentliche Mischwassersystem einzuleiten ist, sind von der Anpassungspflicht auf das Trennsystem ausgenommen.

Art. 17 Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Plant die Gemeinde die Sanierung einer öffentlichen Abwasseranlage, kann sie auf ihre Kosten den Zustand der an diesen Abschnitt angeschlossenen privaten Abwasseranlagen überprüfen lassen.

² Sofern die untersuchten privaten Abwasseranlagen mangelhaft sind, erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten und in Absprache mit den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ein Sanierungskonzept inkl. Kostenschätzung.

³ Erfolgt die Sanierung der privaten Anschlussleitung gleichzeitig und in Koordination mit den Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Ausführung des privaten Anschlusses an den Hauptkanal (Anschlussmuffe oder Robotereinbindung).

D Ausrichtung von Beiträgen

Art. 18 Beiträge der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe des Gemeindebeitrages gemäss § 18 des Abwasserreglements für die freiwillige Umrüstung bestehender befestigter Flächen im Anhang zu dieser Verordnung fest.

² Die Beitragszusicherung erfolgt bei Erteilung der Kanalisationsbewilligung.

³ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt innert 30 Tagen nach der Schlussabnahme.

E Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Art. 19 Festlegung der Beitrags- und Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung die Ansätze fest für:

- a. den Anschlussbeitrag;
- b. die Regenwassergebühr;
- c. die Schmutzwassergebühr;
- d. die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, Kontrollen und für besondere Dienstleistungen.

Art. 20 Gebührenminderung

An Versickerungsanlagen angeschlossene versiegelte Flächen sind nur dann bei den jährlichen Regenwassergebühren abzugsberechtigt, wenn das Anspringen des Überlaufs eine Jährlichkeit von mindestens $z = 5$ aufweist.

Art. 21 Bauwasser

Für den Bauwasserverbrauch wird keine Abwassergebühr erhoben.

Art. 22 Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

¹ Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen und Bewilligungen, für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen werden in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

² Die Gebühren gemäss Ziffer 1 sind auch dann geschuldet, wenn das Gesuch von der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder von der Bauherrschaft vor oder nach dem Bewilligungsentscheid zurückgezogen wird.

³ Die Rechnungsstellung für Kontrollen, Abnahmen und besondere Dienstleistungen erfolgt in der Regel nach Durchführung der Schlussabnahme.

Art. 23 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussbeiträge und die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben; der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

³ In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann der Gemeinderat den Anschlussbeitrag stunden und die Modalitäten festlegen.

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Kanalisationsbewilligung wird der Anschlussbeitrag zinslos zurückerstattet.

Art. 24 Ermittlung der Regenwassermenge

¹ Die Ermittlung der Regenwassermenge, die Regelung von Ausnahmen und die Berücksichtigung von Mutationen richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung und deren Anhang 4.1. «Bestimmung über die Abschätzung der versiegelten Fläche»².

² Die berechnete versiegelte Fläche darf die effektive Grundstücksfläche nicht übersteigen.

² SGS 782.11, §§ 15 ff und Anhang 4

Art. 25 Ermittlung der Schmutzwassermenge

¹ Die Ermittlung der Schmutzwassermenge richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung³.

² Bei Fehlen einer geeigneten Messeinrichtung für die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wurde, nimmt die Bewilligungsbehörde eine Einschätzung vor.

³ Der Nachweis über die Schmutzwassermenge, welche nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, ist von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten in überprüfbarer Form zu erbringen, bei Dauerzustand mittels einer von der Gemeinde anerkannten Messeinrichtung (Wasserzähler).

Art. 26 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 569 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident Verwalter
Dr. Anton Lauber Max Kamber

Anhang

Beitragsordnung für Leistungen der Gemeinde

Gestützt auf § 18 des Abwasserreglements und in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung zum Abwasserreglement wird festgelegt:

¹ Der Ansatz für Beiträge an befestigte Flächen, die nach der Umrüstung einer privaten Abwasseranlage gemäss den Vorgaben des GEP der Versickerung, dem Trennsystem oder direkt einem Gewässer zugeführt werden, beträgt:

CHF 20.00 pro m² umgerüstete befestigte Fläche.

² Der Ansatz für Beiträge an befestigte Flächen, die nach der Umrüstung einer privaten Abwasseranlage gemäss den Vorgaben des GEP einer Retentionsanlage zugeführt werden, beträgt:

CHF 10.00 pro m² umgerüstete befestigte Fläche.

Die Ansätze treten mit Beschluss Nr. 569 in Kraft am 1. August 2007.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Präsident Verwalter
Dr. Anton Lauber Max Kamber

³ SGS 782.11 §§ 15 ff